



Sehr geehrter Herr Kollege Gschrei,

das Miteinander ist für den WPK-Vorstand offensichtlich nur eine Einbahnstraße. Ob es die Gremienbesetzung betrifft oder die Mitsprache bei Satzungsfragen, ein Miteinander können wir nicht feststellen. Satzungsänderungen brauchen bekanntlich eine 2/3 Zustimmung, trotzdem hat der WPK-Vorstand unsere Vorschläge

zur [Berufssatzung](#) und

zur [Satzung für QK](#)

abgelehnt und uns zwei Satzungsentwürfe zur (blinden und gehorsamen) Zustimmung vorlegt.

Nun erwartet man wohl von uns, dass wir bei der Abstimmung über die Berufssatzung und Satzung für Qualitätskontrolle am 29.04.16 gegen Ihre Interessen handeln?

Die Gespräche mit der WPK-Führung haben der freiberuflichen Wirtschaftsprüfung - so wie wir diese sehen - in der Vergangenheit leider – trotz unseres großen zeitlichen, finanziellen und persönlichen Engagements – nichts gebracht. Das letzte Mal hatten sich vier Kollegen nach Frankfurt bemüht, um den Präsidenten und den Beiratsvorsitzer vom EU-Modell einer QK zu überzeugen. Das Modell wurde auch von Prof. Hansrudi Lenz als sinnvolles und ausreichendes Modell für den Mittelstand bezeichnet. Es wurde zwar dann auch ein gemeinsames Ergebnis erzielt. Nur leider hatte sich die Einigung in den Wochen bis zur nächsten Beiratssitzung wieder in Luft aufgelöst oder ist der Amnesie zum Opfer gefallen.

Deswegen beschloss der wp.net-Beirat, dass für weitere Gespräche vorvereinbarte Minimal-Voraussetzungen gelten sollen. Herr Lahl hat deswegen den Präsidenten mehrmals dazu aufgefordert, uns die Punkte der Annäherung mitzuteilen. Bislang erfolglos!

Aufgrund unserer Erfahrungen in der Vergangenheit müssen wir wohl davon ausgehen, dass Ihnen auf den Kammerversammlungen ab 06. April unsere Argumente für die Ablehnung der beiden Satzungen vorenthalten werden. Unsere Ablehnung beider Satzungsentwürfe wird voraussichtlich als kammerschädliches Handeln eingestuft werden.

Sollen wir also gegen die Interessen unserer Wähler handeln, um uns diesen möglichen Vorwurf zu ersparen?

Dabei wäre es für den Vorstand doch so einfach, wenn er nur wollte. Wir verlangen nichts Unmögliches!

Die wp.net-Beiräte haben für eine ausgewogene und eine verhältnismäßige Berufssatzung und Satzung für Qualitätskontrolle eingesetzt. Dies tun wir immer noch:

1. Wir wollen eine **liberale Berufssatzung**, wie es sich für einen freien Beruf gehört. Unsere Forderung nach einem verhältnismäßiges Qualitätssicherungssystem folgt dem Stufenprinzip der EU und den ISA-Regeln.



Mit fadenscheinigen und sachfremden, eigentlich mehr emotionalen Argumenten will man die Regeln für die gesetzliche Abschlussprüfung auf die freiwilligen und kleinen Prüfungen übertragen. Das dazu fast mantrahaft wiederholte Qualitätsbekenntnis „Wir wollen höchstmögliche Qualität“ klingt für uns völlig unglaubwürdig. Denn der WPK-Vorstand hat für die entsprechende Regulierung des von den Big4 dominierten 319a-Prüfungssegments in der Berufssatzung (zum Ausgleich?) keinen Platz vorgesehen. Der Grund soll sein: Die Regeln für die PIE-Prüfungen würden alle in der EU-VO stehen. Warum dann überhaupt eine Berufssatzung, denn in der WPO steht auch schon alles?

Nach dem EU-Gesetzgeber wird die höchste Prüfungsqualität durch die Anwendung der ISA erreicht. Aber von den ISAs kann man in der Berufssatzung überhaupt nichts lesen.

Hier lesen Sie [unsere Ausarbeitung zur Berufssatzung](#).

2. Wir können uns auch nicht mit der vom Vorstand vorgelegten **Satzung für Qualitätskontrolle** anfreunden, weil die Vorstandsvorlage einerseits für „Neustarter“ als Marktzutrittsschranke ausgelegt ist und für die bereits Prüfenden der EXIT-Schub verstärkt.

Hier kommen Sie zu unserer [Kommentierung der SfQK](#).

Unsere Vorschläge und Eingaben für liberale Regelwerke für den Berufsstand wurden von der Kammerführung zwar diskutiert, aber - bis auf Kleinigkeiten - nicht in die beiden Entwürfe übernommen.

Vielmehr verschärfen beide Entwürfe unnötigerweise die Aufsicht und die Kontrolle über den Berufsstand. Ganz anders im PIE-Aufsichtsbereich: Dort überwachen die ehemaligen Big4-Wirtschaftsprüfer ihre früheren Arbeitgeber. Ein ganz wichtiges Ziel der EU-Reformen - Stärkung der Berufsstandsunabhängigkeit der Aufsicht - hat man nach unserer Auffassung völlig aus den Augen verloren und fokussiert vielmehr die Aufsicht über solche freiberuflichen Abschlussprüfer, die mit der Finanzkrise wirklich nichts zu tun hatten.

Die "abgerundete Berufssatzung" des WPK-Vorstands Petersen



Mit der Berufssatzung, so verkündete es der WPK-Vorstand und Ausschussvorsitzende Petersen in der Beiratssitzung am 30.11.15 der Öffentlichkeit, muss der Berufsstand ein "abgerundetes Regelwerk" an die Hand bekommen. Fragen Sie auf den Kammerversammlungen nach, was er darunter versteht? Soll die Übertragung der Regeln für die gesetzliche Abschlussprüfung zukünftig auf alle Abschlussprüfungen (d.h. ohne Unterschied, ob freiwillig oder gesetzlich vorgeschrieben) eine runde Sache sein? Nur weil der Bestätigungsvermerk an eine gesetzlichen

Abschlussprüfung angenähert wird, sollen als Anforderungen auch die Regeln des QSS der gesetzlichen Prüfungen gelten?

Diese Übertreibung hat nicht einmal mehr der Gesetzgeber in der WPO gefordert. Und der deutsche Gesetzgeber hat sich sehr wohl viel zu Lasten des freiberuflichen Prüfers einfallen lassen. Es gibt weder allgemeine wettbewerbsrechtliche Gründe, noch ein Berufsverständnis, die die Übertragung der Regeln auf einfache und kleine Abschlussprüfungen verlangen, wie der Vorstand diese Überregulierung begründen möchte.

2. Fragen Sie den WPK-Präsidenten, in welchem Regelwerk der allgemeine Wettbewerbsgrundsatz steht, dass, derjenige, der bei einer freiwilligen Abschlussprüfung den Bestätigungsvermerk verwendet, die Regeln für die gesetzlichen Abschlussprüfung einhalten muss? Was hat das Wettbewerbsrecht mit den WP-Berufsrecht zu tun?

3. Fragen Sie die anwesenden Vorstandsmitglieder, zum Beispiel Frau Lang, Frau Hoffmann oder Frau Lorey, warum die Berufssatzung nicht die mittelstandsfreundlichen ISA-Regeln übernimmt (Bei den ISA sind Berichtskritik und die auftragsbegleitende Qualitätssicherung Teil der Qualitätssicherung bei den 319a-Prüfungen)?

4. Fragen Sie die Kammerführung, warum es die Selbstvergewisserung bei der Nachschau in Zukunft nicht mehr geben soll?

5. Fragen Sie den WPK-Vorstand, warum er in die Berufssatzung keinen gesonderten Regelungsteil für die 319a-Prüfungen eingerichtet hat? Bekanntlich war die 319a-Prüfungen der eigentliche Grund für die EU-Reformen. Hat sich hier der WPK-Vorstand von der Feststellung von Frau Prof. Professor Stella Fearnley (<http://staffprofiles.bournemouth.ac.uk/display/sfearnley>) leiten lassen? „**In common with the banks, the auditors are too big to fail, too big to manage internally and too big to regulate**“ (in Agnew, Financial Times, 27.08.2015, zitiert von Prof. Hansrudi Lenz in seiner Eingabe als Sachverständiger zum AREG an die Vors. des Ausschusses für Recht und Verbraucherschutz, Seite 5. Wenn also die Big4 zu groß sind, um reguliert zu werden, dann brauchen wir in der Berufssatzung auch gar nicht damit anfangen. Dann gibt das Weglassen eines eigenen Satzungsteils für die Regulierung der 319a-Prüfer für uns auch einen Sinn.

Auch bei **der Satzung für QK** tun sich für uns Abgründe auf, wenn man die Registrierung als Abschlussprüfer unter den Vorbehalt stellt, dass eine konkrete Absicht der Bestellung zum gesetzlichen Abschlussprüfer bestehen muss. Damit wird das WP-Examen vom eigenen Berufsstand - ohne Not - entwertet!

6. Fragen Sie den WPK-Vorstand, welche Voraussetzungen der Registrierungsbehrer vorlegen muss. Reicht sein geäußertes Wunsch aus, sich an Ausschreibungen zu beteiligen? Die bisherige Prüfungszulassung mit der Ausnahmegenehmigung wurde extrem verschärft. Eine weitere Verschärfung erkennen wir darin, dass auch ein registrierter Nichtprüfer (ohne konkreten Auftrag) der Qualitätskontrolle unterworfen werden soll. Wie soll dies gehen, da nach der bisherigen Auffassung der WPK dann wohl ein Prüfungshemmnis vorliegen würde. Diese QK-Anordnung dient vermutlich eher der Abschreckung vor der Registrierung.

7. Der WPK-Vorstand hat weiter unsere dringenden Anregungen nicht aufgegriffen, für Rechtssicherheit bei der Verfolgung von vermeintlichen Berufspflichtverstößen zu sorgen und die Spruchpraxis des LG Berlins zu übernehmen. Die Spruchpraxis des Landgerichts Berlin wurde weder akzeptiert noch adaptiert, weil das Landgericht und die QK unterschiedlichen Verfahrensgrundsätzen folgen sollen, behauptet der Vorstand. Dies ist Behauptung pur und ohne Substanz, sagt unser Anwalt. Auch hier soll ein weiterer ungerechtfertigter Spielraum für die WPK geschaffen werden.

8. Der WPK-Vorstand hat einen weiten Bogen um unsere Vorschläge und die EU-Richtlinie gemacht, die Verhältnismäßigkeit der QK bei den kleineren Praxen in der Satzung f. QK zu verankern, vgl. Art. 29 Abs. 3 EU-RL. Der Vorstand lehnte mit dem Hinweis ab, dies wäre zu umfangreich, bzw. man müsste dann auch bei anderen Gruppen (mittlere und große Praxen) Regelungen einführen.



Transparenz und Rechtssicherheit sieht für uns anders aus!

Über die Zukunft des freiberuflichen Berufsstand soll am 29. April 2016 in Berlin entschieden werden! Wir werden bis zur letzten Minute am 29. April 2016 nicht aufgeben, für eine liberale Berufspolitik – ohne Gängelei und Marktberreinigung – zu kämpfen. Herr Lahl machte dies dem Präsidenten unmissverständlich klar:

"Sehr geehrter Herr Ziegler,

nachdem wir die am 18. März 2016 versendeten Entwürfe der Berufssatzung sowie der Satzung für Qualitätskontrolle ausgewertet haben, müssen wir leider konstatieren,

dass unsere Eingaben, die sowohl auf kompetenter juristischer Grundlage verfasst wurden, als auch mit Hinweisen aus der Wissenschaft versehen waren – bis auf unbedeutende Ausnahmen und Kleinigkeiten – nicht berücksichtigt wurden. Dies dürften aber für den WPK-Vorstand keine überraschenden Feststellungen sein.

Wir sind zu der Auffassung gelangt, dass die WP-Gschrei- und die vBP-Eschbach-Liste zu der außerordentlichen Beiratssitzung am 29. April 2016 entsprechende - für uns elementare - konstruktive Alternativvorschläge und -vorschriften einbringen werden.

Grundsätzlich gehen wir immer noch davon aus, dass der WPK-Vorstand sowie die Regierungsfraktion im Beirat darum bemüht sein müssten, die erforderlichen Mehrheiten unter Berücksichtigung der Maxime der Vertretung der Belange aller im Berufsstand im pluralistischen Beirat zu organisieren.

Diese Forderung gilt umso mehr, als unsere Vorschläge auf qualitätssichernde Maßnahmen und Bürokratieabbau zielen. Von einer verstärkten Überwachungsideologie im freien Beruf halten wir wenig. Diese Erkenntnis mögen die Big4-Gesellschaften, Ihre Vertreter und Unterstützer anders sehen. Dies wäre für uns nachvollziehbar. Denn wenn die eigene Überwachung aus den Hause der Big4 stammt, dann wird man dieser Art von verwandter Kontrolle eine gewisse Sympathie nicht verwehren können.

Wir halten die avisierten Termine für ein Gespräch mit Ihnen und Herrn Dr. Ellerich auf Basis der vorliegenden beiden Entwürfe für nicht zielführend. Sollten unsere Anträge und Vorschläge auf Interesse stoßen, sind wir jederzeit bereit, uns kurzfristig mit Ihnen bzw. Vertretern der Herzig-Liste zu treffen. Es besteht auch die Möglichkeit, ohne großen Reiseaufwand, unsere Vorschläge zu übernehmen.

Für Rückfragen stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung.

Mit kollegialen Grüßen

Tobias Lahl"

[Nach oben](#)

Nun wissen Sie Bescheid, warum wir uns bei der Abstimmung am 29.04. nicht gegen Ihre Interessen stellen werden.

Ich wünsche Ihnen Allen eine gesunde und erfolgreiche Restwoche.

Ihr Michael Gschrei



Impressum

wp.net e.V. Verband für die mittelständische Wirtschaftsprüfung
Gf. Vorstand: Michael Gschrei, (Sprecher) Tobias Lahl, beide WP StB,
Theatinerstr. 8 80333 München
VR München 18850
Tel.: 089 / 55 26 93 - 44 Fax - 46
eMail: info@wp-net.com
Internet: www.wp-net.com
Mail an die Mitglieder des wp.net am 21.12.2015

Mail an die WPK-Mitglieder vom 05.04.2016

[Nach oben](#)